



Merkblatt zur Erwerbstätigkeit für Studenten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Ab dem **01.03.2024** gelten neue Regelungen für die Erwerbstätigkeit gemäß § 16b (3) AufenthG:

Während Ihres Studiums dürfen Sie bis zu 140 volle Tage im Jahr eine Erwerbstätigkeit ausüben. In diesem Rahmen sind sowohl Tätigkeiten als Arbeitnehmer sowie selbstständige und freiberufliche Erwerbstätigkeiten erlaubt.

Die **140 vollen Tage** entsprechen Ihrem **Arbeitstagekonto**.

Ihr Arbeitstagekonto kann auch mit halben Tagen gefüllt werden. Sie können für jede Kalenderwoche selbst bestimmen, in welcher Form eine Anrechnung auf Ihr Arbeitstagekonto erfolgen soll. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstag oder
2. während der Vorlesungszeit können Sie eine Tätigkeit bis zu 20 Stunden die Woche ausüben. Diese wird dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Die Arbeitsstunden können Sie innerhalb der Woche flexibel verteilen oder
3. außerhalb der Vorlesungszeit können Sie ohne Einschränkung arbeiten. Diese Arbeitsstunden werden dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet.

Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage und Krankheitstage werden nicht auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr.

Sie und Ihr Arbeitgeber müssen die Begrenzung Ihres Arbeitstagekontos eigenverantwortlich einhalten. Wenn die vorgegebenen Arbeitszeiten nicht eingehalten werden oder Sie einer unerlaubten Tätigkeit nachgehen, drohen Bußgelder.

Studentische Nebentätigkeiten sind ohne zeitliche Beschränkungen erlaubt und werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet. Unter einer studentischen Nebentätigkeit beziehungsweise Hilfskraft versteht man die Beschäftigung an einer Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck und nicht unmittelbar an der Hochschule oder in der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen (zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden). Gleiches gilt für Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder für Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter.

➔ Die ab dem 01.03.2024 eingeführte Regelung gilt kraft Gesetzes. Das bedeutet, dass für Sie ab dem 01.03.2024 automatisch das Arbeitstagekonto mit 140 vollen Arbeitstagen Anwendung findet. Die vorherige Regelung auf Ihrem Aufenthaltstitel gilt dann nicht mehr. Eine Vorsprache zur Änderung der bisherigen Regelung (Nebenbestimmung) ist **nicht** erforderlich.